



Versorgungseinrichtung  
Bezirksärztekammer Koblenz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

# JAHRESINFO

Informationen  
rund um den Beitrag

Entwicklung der  
Versorgungseinrichtung

Jahresrechnung 2017

Aktuelle Themen

Veröffentlichungen



2018 | 2019

## SEHR GEEHRTE FRAU KOLLEGIN, SEHR GEEHRTER HERR KOLLEGE,



die Zahl der Mitglieder der Versorgungseinrichtung steigt stetig an. Zurzeit betreuen wir 6.294 aktive Mitglieder und 1.817 Rentenempfänger. Im Vordergrund steht die ausführliche Beratung in Mitglieds-, Beitrags- und Rentenangelegenheiten. Wir freuen uns insbesondere über die Inanspruchnahme persönlicher Beratungen, in denen wir den Mitgliedern umfassende Informationen zur Beitrags- und Rentengestaltung geben können. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Versicherungsbetrieb stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Die durch eine entsprechende Satzungsänderung seit 01.01.2018 möglich gewordene Inanspruchnahme der vorgezogenen Teilaltersrente wird vorerst nur von wenigen Mitgliedern in Anspruch genommen. Gleichwohl wird der Beratungsbedarf für die flexible Gestaltung des Übergangs vom Erwerbsleben in die Rentenphase künftig weiter steigen.

Steigen werden auch die Renten und Anwartschaften zum 01.01.2019 um 1,01 %. Dies hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 30.08.2018 beschlossen.

Besonderen Herausforderungen sehen wir uns bei den Vermögensanlagen ausgesetzt. Die nun schon länger anhaltende Niedrigzinsphase zeigt, dass traditionelle Anlagearten keine auskömmlichen Erträge mehr erzielen. Das Jahr 2018 stand daher ganz unter dem Zeichen des Umbaus unseres Vermögens, weg von festverzinslichen Papieren hin zu Aktien und Beteiligungen.

Konnte der Rechnungszins im Jahr 2017 mit 3,55 % noch deutlich überschritten werden, so hängt dies in diesem Jahr auch von den Entwicklungen an den Aktienmärkten ab. Diese gestalten sich zum Jahresende durchaus volatil. Eine hohe Ausschüttung aus den beiden Wertpapierspezialfonds bei Metzler Asset Management und Allianz

Global Investors, in denen Aktien enthalten sind, ist in 2018 nicht zu erwarten. Nicht nur deshalb wird es im Jahr 2018 schwer werden, den aktuellen Rechnungszins von 3,25 % zu erreichen.

Der Rückfluss des Geldes aus festverzinslichen Anlagen der letzten Jahre ist gut einschätzbar, und so wurden bereits seit Jahren erste Anlagen und Zusagen im Bereich Beteiligungen (Private Equity und Infrastruktur) getätigt. Leider ist der Abruf der zugesagten Mittel langsam, sodass erst in 2–3 Jahren in diesem neuen Vermögensbereich der Versorgungseinrichtung mit dann allerdings höheren Renditen gerechnet werden kann.

Sehr erfolgreich verlief das Jahr 2018 auf dem Sektor der Immobilien. Dort konnten mit einem Bilanzgewinn von 3 Millionen Euro zwei Objekte in Koblenz verkauft werden, die sich in den nächsten Jahren nicht mehr nachhaltig und erfolgreich hätten weiterentwickeln lassen. Darüber hinaus sind unsere fünf Objekte in Berlin nahezu voll vermietet und weisen auf Basis einer aktuellen Bewertung stille Reserven von über 30 Millionen Euro auf. Es gibt bereits erste Überlegungen einige der Objekte gewinnbringend zu verkaufen und dadurch die Renditesituation der Versorgungseinrichtung zu verbessern.

Im Frühjahr dieses Jahres konnte mit den Bauarbeiten des Neubaus des Verwaltungsgebäudes für die Versorgungseinrichtung, die Bezirksärztekammer und überwiegender Fremdvermietung, im Dienstleistungszentrum Koblenz-Bubenheim (Nähe IKEA) begonnen werden. Die Arbeiten schreiten voran. Wobei wir hier als Bauherr die aktuelle Situation im Immobilienbereich auch zu spüren bekommen. Der Neubau wird durch den extremen Anstieg der Baukosten voraussichtlich 17 Millionen Euro kosten, da qualifizierte Handwerker nur sehr schwer zu bekommen sind. Zudem war und ist es eines unserer vorrangigen Ziele, dort ein umweltfreundliches und nachhaltiges Gebäude entstehen



zu lassen. Letzte Berechnungen zeigen, dass bei steigenden Mietpreisen eine Rendite oberhalb von 4,0 % realistisch ist. Der Einzug ist für das Frühjahr 2020 geplant.

Schon seit vielen Jahren investiert die Versorgungseinrichtung in verschiedene Immobilienfonds in Deutschland, Europa und den USA. Die Ausschüttungsrendite bei diesen Fonds liegt oberhalb von 4,0 %. Noch erfreulicher entwickeln sich die beiden Hotelfonds, in denen Renditen zwischen 5,0 und 8,0 % erzielt werden können.

Aufgrund der Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde kann der maximale Immobilienanteil bis zu 30 % unseres Vermögens betragen. Am Ende dieses Jahres beträgt die tatsächliche Quote ca. 25 %. Deshalb ist eine sorgfältige Abwägung der Nachhaltigkeit der direkt vermieteten Objekte und Immobilienfonds durch die Verwaltung und insbesondere durch das Team der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Immobilienverwaltung notwendig.

Auch in diesem Jahr haben wir unsere Vermögensanlagen einem Stresstest unterzogen, bei dem höhere akute Verluste in kurzer Zeit angenommen werden. Das Ergebnis zeigt, dass ausreichend Reserven in den letzten Jahren geschaffen wurden, um auch einmal kurzfristig Verluste hinnehmen zu können. Die schon angesprochenen beiden großen Wertpapierspezialfonds mit einem Bilanzwert von 296 Millionen Euro unterliegen zusätzlich einem Absicherungsverfahren, das Verluste begrenzt.

Somit geht die Versorgungseinrichtung gut aufgestellt in das Anlagejahr 2019, wohl wissend, dass gerade an den Börsen möglicherweise die guten Zeiten langsam vorbei sind.

Nach Abschluss dieses beschriebenen Umbaus der Kapitalanlagen der Versorgungseinrichtung dürfen wir laufende Renditen im Bereich des Rechnungs-

zins von 3,25 % erwarten. Dies aber nur unter Inkaufnahme von Schwankungen. Um die Risikotragfähigkeit der Versorgungseinrichtung mittel- und langfristig sicherzustellen, müssen weitere Senkungen des Rechnungszinses angestrebt werden. Ob diese noch voll ausfinanziert werden können, wird sich zeigen. Dies wird eines der wichtigen Themen für 2019 sein.

Die gut vorbereitete Satzungsänderung des Jahres 2018 wurde von der Aufsichtsbehörde genehmigt, die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde stellt sich einvernehmlich und komplikationslos dar.

Im Jahr nach der Bundestagswahl ist es zunächst einmal scheinbar ruhig geworden um das Thema „Renten“. Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) mit Sitz in Berlin wird jedoch nicht müde, die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Versorgungswerke zu betonen.

Ich verbleibe mit einem herzlichen Dank für die geleistete Arbeit an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungseinrichtung

Ihr

Dr. med. Michael Kupp  
Vorsitzender

Koblenz, im November 2018

## IMPRESSUM

**Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt**  
Versorgungseinrichtung der  
Bezirksärztekammer Koblenz  
Körperschaft des öffentlichen  
Rechts  
Emil-Schüller-Straße 45  
56068 Koblenz

Redaktionsschluss:  
22.11.2018

**Bildnachweis**  
Versorgungseinrichtung der  
Bezirksärztekammer Koblenz,  
stock.adobe.com

# INFORMATIONEN RUND UM DEN BEITRAG

## BEITRAGSSATZ

Nach dem jetzigen Informationsstand bleibt der Beitragsatz der gesetzlichen Rentenversicherung ab 01.01.2019 voraussichtlich unverändert bei 18,6 %.

Die Beitragsbemessungsgrenze steigt ab 01.01.2019 auf monatlich 6.700,00 Euro (alte Bundesländer) bzw. 6.150,00 Euro (neue Bundesländer).

## MITGLIEDSBEITRÄGE AB 1. JANUAR 2019 AUF EINEN BLICK

<b>Angestellte Mitglieder</b>	Beitrag West	Beitrag Ost
Höchstbeitrag	1.246,20 €	1.143,90 €
Mindestbeitrag	124,60 €	114,40 €
Ermäßigter Beitrag (1/4 des einfachen höchsten Angestelltenversicherungsbeitrages – gilt für Angestellte, die ihre Mitgliedschaft bei der Deutschen Rentenversicherung-Bund aufrechterhalten – siehe § 18 Abs. 3 der Satzung)	311,55 €	286,00 €
Beitragsbemessungsgrenze	6.700,00 €	6.150,00 €

<b>Niedergelassene Mitglieder</b>	Beitrag West	Beitrag Ost
Pflichtbeitrag (25 % der Beitragsbemessungsgrenze von 6.700,00 bzw. 6.150,00 Euro)	1.675,00 €	1.538,00 €
Mindestbeitrag	415,40 €	381,30 €
Höchst möglicher Beitrag (Erwerb von 2 % Anwartschaften)	2.492,40 €	2.492,40 €
Pflichtbeitrag in den ersten beiden Jahren der Niederlassung	1.246,20 €	1.143,90 €



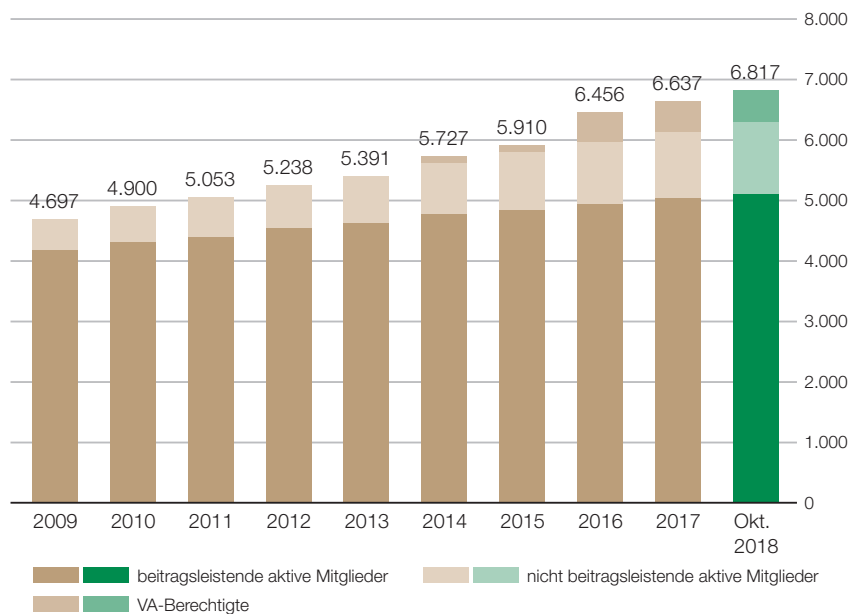
# ENTWICKLUNG DER VERSORGUNGSEINRICHTUNG

## MITGLIEDERZAHL GESTIEGEN

Erwartungsgemäß nimmt der Bestand an aktiven Mitgliedern weiter zu. Zum 31.12.2017 gehörten der Versorgungseinrichtung 6.137 aktive Mitglieder an. Bis Ende Oktober 2018 stieg die Zahl der aktiven Mitglieder auf 6.294.

In der Grafik sind neben den aktiven Mitgliedern zusätzlich die versorgungsausgleichsberechtigten Personen (VA-Berechtigte) aufgeführt. Deren Anzahl hatte sich zum Jahresende 2017 auf 500 erhöht. Zum 31.10.2018 wuchs die Zahl der VA-Berechtigten weiter auf 523.

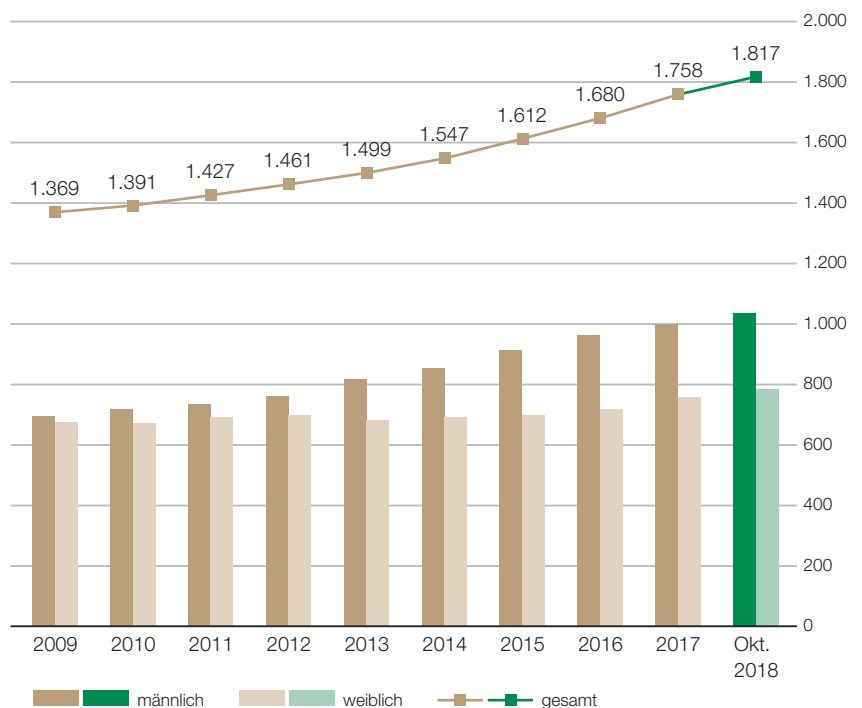
## AKTIVE MITGLIEDER UND VA-BERECHTIGTE



## ZAHL DER RENTENEMPFÄNGER ANGESTIEGEN

Zum 31.12.2017 erhielten 1.758 Personen Rentenleistungen von der Versorgungseinrichtung. Davon waren 758 weiblich und 1.000 Personen männlich. Bis Ende Oktober stieg deren Gesamtzahl auf 1.817.

## RENTENEMPFÄNGER



## **VERWALTUNGSKOSTENSATZ AUF 1,61 % GESTIEGEN**

Als Aufwendungen für den Betrieb der Versorgungseinrichtung und deren Kapitalanlagen (Personal-, Sachkosten und Abschreibung auf Inventar) sind im Geschäftsjahr 2017 insgesamt 2.386.685,25 Euro angefallen. Die Kosten für die Verwaltung der Kapitalanlagen betragen nach entsprechender Zuordnung 56 % der in der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2017 ausgewiesenen Beträge, sodass für den eigentlichen Betrieb der Versorgungseinrichtung 1.050.141,51 Euro anzusetzen sind. Dies entspricht einem Verwaltungskostensatz von 1,61 % (Vorjahr 1,51 %) gegenüber den laufenden Versorgungsabgaben in 2017. Der Anstieg um 0,1 % kommt durch Kostensteigerungen insbesondere im Dienstleistungsbereich zustande.

## **RENTEN UND ANWARTSCHAFTEN STEIGEN UM 1,01 %**

Für das Jahr 2018 hatte der Verwaltungsrat der Versorgungseinrichtung in seiner Sitzung am 31.08.2017 beschlossen, die Rentenbemessungsgrundlage auf 90.220,00 Euro anzuheben, was einer Dynamisierung von Anwartschaften und Renten um 0,75 % entsprach.

Am 30.08.2018 beschloss der Verwaltungsrat, die Rentenbemessungsgrundlage für das Jahr 2019 um 910,00 Euro auf 91.130,00 Euro zu erhöhen. Damit steigen die Anwartschaften und Renten für 2019 gegenüber 2018 um 1,01 %. Die Erhöhung der Rentenbemessungsgrundlage wurde von der Aufsichtsbehörde genehmigt.



## JAHRESRECHNUNG 2017

### JAHRESRECHNUNG 2017 MIT ZUFRIEDENSTELLENDEM ERGEBNIS

Die Jahresrechnung 2017 wurde in der Sitzung der Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung vom 14.11.2018 genehmigt. Die Bilanzsumme von 1.384.770.607,14 Euro (Vorjahr 1.326.006.798,45 Euro) gliedert sich wie nebenstehend dargestellt.

### KAPITALANLAGEN

Nach § 14 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz müssen die Vermögensanlagen der Versorgungseinrichtung hinsichtlich der Art und des Umfangs der zulässigen Anlage des gebundenen Vermögens nach der Anlageverordnung (AnIV) erfolgen. Unter anderem müssen nach dieser Verordnung die Grundsätze von Mischung und Streuung beachtet werden.

Die Wiederanlage der Überschussliquidität erfolgte im Berichtsjahr hauptsächlich in Aktien- und fünf neue Immobilienfonds sowie in Beteiligungen. So wurden Kapitalzusagen im Bereich Private Equity sowohl für einen breit diversifizierten Buy-out-Fonds als auch für einen Themenfonds unterzeichnet. In Zeiten weiterhin niedriger Zinsen wurden festverzinsliche Wertpapieranlagen ausschließlich in klassische und nachrangige Unternehmensanleihen bonitätsstarker Adressen getätigt. Die zur Liquiditätssteuerung vorgesehenen Bestände an Termineinlagen wurden angesichts der negativen Habenverzinsungen in Anteile an Geldmarktfonds umgewandelt.

Die Versorgungseinrichtung hält zwei gemischte „Wertpapier-Spezial-Sondervermögen“, welche als Alternative zur Direktanlage dienen. Der Gesamtbilanzwert der beiden „Wertpapier-Spezial-Sondervermögen“ zum 31.12.2017 beträgt 296.113.600,35 Euro.

### AKTIVA

	Bilanzjahr 2017	Vorjahr
A. Immaterielle Vermögensgegenstände	169.297,64 €	95.534,55 €
B. Kapitalanlagen	1.363.457.349,90 €	1.298.562.916,52 €
C. Forderungen	1.060.224,61 €	1.084.137,95 €
D. Sonstige Vermögensgegenstände	8.668.067,04 €	12.503.717,77 €
E. Rechnungsabgrenzungsposten	11.415.667,95 €	13.760.491,66 €
	<b>1.384.770.607,14 €</b>	<b>1.326.006.798,45 €</b>

### PASSIVA

	Bilanzjahr 2017	Vorjahr
A. Eigenkapital	80.000.000,00 €	70.000.000,00 €
B. Ausgleichsstock	1.303.062.163,28 €	1.253.836.771,49 €
C. Versicherungstechnische Rückstellungen	856.508,00 €	1.522.766,00 €
D. Andere Rückstellungen	151.043,00 €	172.567,00 €
E. Andere Verbindlichkeiten	700.344,76 €	474.693,96 €
F. Rechnungsabgrenzungsposten	548,10 €	0,00 €
	<b>1.384.770.607,14 €</b>	<b>1.326.006.798,45 €</b>

### GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (AUSZUG)

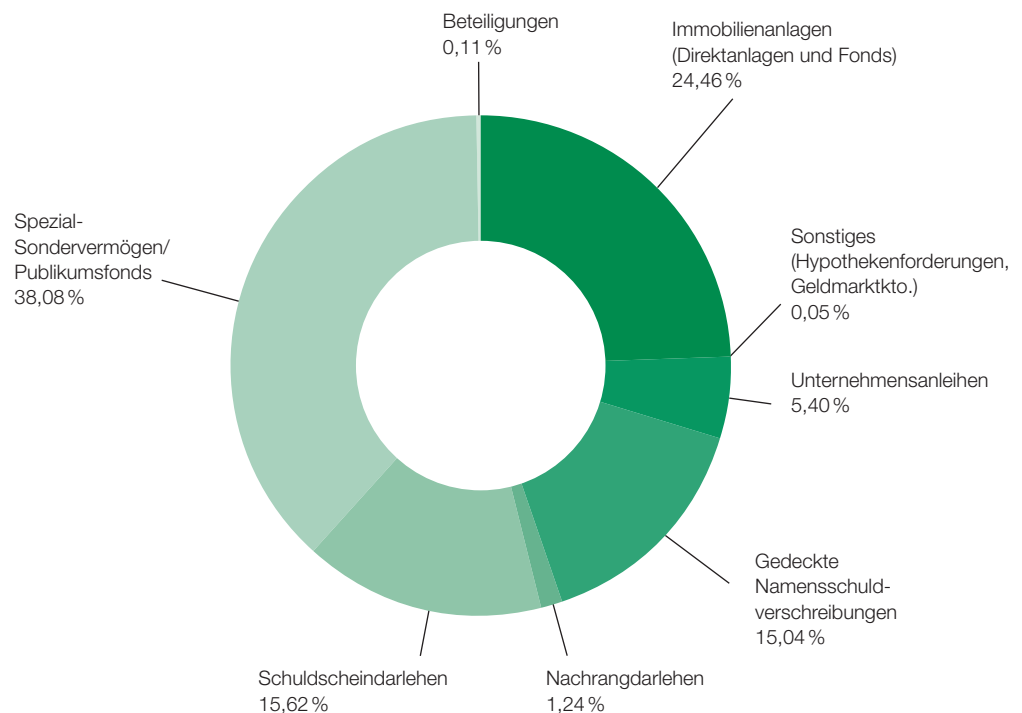
	Bilanzjahr 2017	Vorjahr
Beiträge (ohne Überleitungen und Nachversicherungen)	65.164.413,60 €	62.219.843,67 €
Erträge aus Kapitalanlagen	54.051.948,67 €	45.053.202,56 €
Versorgungsaufwand (ohne Überleitungen und Beitragserstattungen)	52.977.440,10 €	52.147.354,45 €
Einstellung in die Verlustrücklage	10.000.000,00 €	10.000.000,00 €
Zuführung zum Ausgleichsstock	49.225.391,79 €	40.672.551,54 €

Im Rahmen der strategischen Asset-Allokation und der aktiven Steuerung der Sondervermögen wurde die Aktienquote der Fonds auf über 50 % gesteigert. Der Aktienanteil der Versorgungseinrichtung im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanlagen erhöhte sich auf 14,9 % (Vorjahr 13,6 %). Um etwaigen

Marktverwerfungen im Geschäftsjahr 2018 mit gewissen Rücklagen entgegenzutreten, wurde aus beiden Sondervermögen nur ein Teil der in 2017 erwirtschafteten Erträge und realisierten Kursgewinne ausgeschüttet. Die restlichen Kursgewinne wurden als stille Reserven ins Jahr 2018 überführt.

Die Kapitalanlagen der Versorgungseinrichtung in Höhe von 1.363.457.349,90 Euro sind zum Bilanzstichtag 31.12.2017 folgendermaßen aufgeteilt:

## VERMÖGENS- AUFTEILUNG







## NETTOVERZINSUNG STEIGT VON 3,21 % AUF 3,55 %

Für die Ermittlung der Nettoverzinsung werden von den Kapitalerträgen die Abschreibungen auf Kapitalanlagen, die Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen sowie die Personal- und Sachkosten für die Verwaltung der Kapitalanlagen abgezogen. Das so ermittelte Ergebnis der Kapitalanlage von 47.283.327,04 Euro ergibt, bezogen auf das arithmetische Mittel des Gesamtbestandes an Kapitalanlagen zum Beginn und Ende des Geschäftsjahres, eine Nettoverzinsung für die Kapitalanlagen von 3,55 % (Vorjahr 3,21 %), die deutlich über dem aktuellen Rechnungszins von 3,25 % liegt.

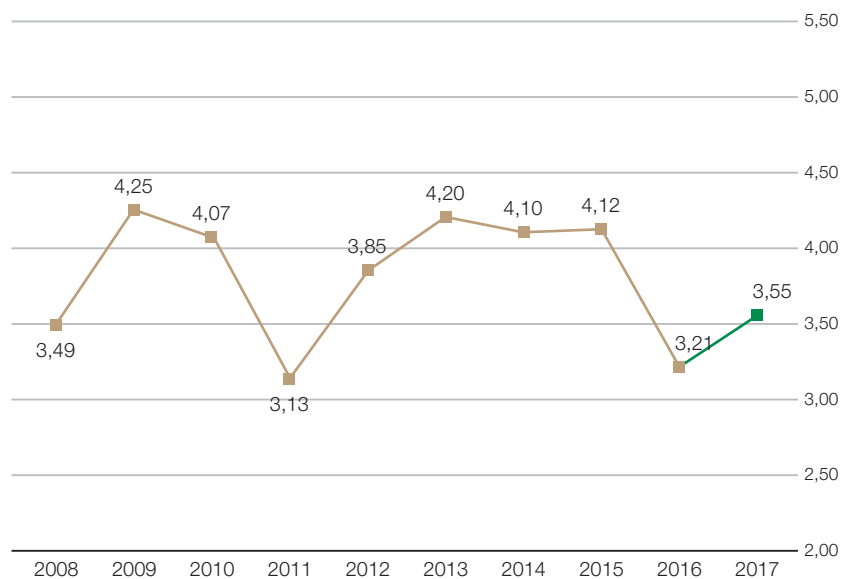
## TERMINE

Die Bilanz 2017 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung liegen mit dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers in der Zeit vom 01.02. bis 28.02.2019 während der Geschäftszeiten in den Räumen der Versorgungseinrichtung für alle Mitglieder zur Einsicht offen.

Für interessierte Mitglieder steht der Geschäftsbericht des Jahres 2017 zur Verfügung. Bei Bedarf kann dieser bei der Geschäftsstelle der Versorgungseinrichtung angefordert werden.

Bitte beachten Sie, dass die Versorgungseinrichtung am 28.12.2018 wegen Jahresabschlussarbeiten nicht erreichbar sein wird. Wir bitten um Ihr Verständnis.

## NETTOVERZINSUNG IN %



## AKTUELLE THEMEN

### 17. ÄNDERUNG DER SATZUNG VON DER HAUPTVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN

Die Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung hat in ihrer Sitzung vom 13.06.2018 die 17. Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung beschlossen.

Nach der umfangreichen 16. Änderung der Satzung waren nunmehr lediglich Konkretisierungen und redaktionelle Anpassungen erforderlich. Es wurde z. B. klargestellt, dass Bezieher einer Teilrente grundsätzlich beitragspflichtige Mitglieder der Versorgungseinrichtung sind.

Näheres zu der geänderten Satzung finden Sie wie gewohnt unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ auf Seite 17. Eine aktualisierte Komplettfassung der neuen Satzung ist auf der Website der Versorgungseinrichtung ([www.ve-koblenz.de](http://www.ve-koblenz.de)) als Download verfügbar.

### NACHWAHLEN BEI DER VERSORGUNGSEINRICHTUNG

Seit der 16. Satzungsänderung ist der Finanzprüfungsausschuss der Versorgungseinrichtung nicht mehr aus zwei, sondern aus drei Mitgliedern der Hauptversammlung zu bilden. Somit stand die Nachwahl eines Mitgliedes des Finanzprüfungsausschusses durch die Hauptversammlung an, die in der Sitzung am 13.06.2018 stattfand. Als neues Mitglied des Finanzprüfungsausschusses wurde Herr Dr. med. Magnus Kempkes gewählt.

Im Oktober dieses Jahres legte Herr Dr. med. Wolfram Johannes sein Mandat als Mitglied des Verwaltungsrates der Versorgungseinrichtung nieder, sodass in der Sitzung der Hauptversammlung vom 14.11.2018 eine weitere Nachwahl durchführen war, in der Herr Dr. med. Frank Griebel als

Verwaltungsratsmitglied von der Versammlung gewählt wurde. Mit der Wahl scheidet Herr Dr. med. Frank Griebel als Mitglied des Finanzprüfungsausschusses aus diesem aus. Die entsprechende Nachwahl für das vakante Ehrenamt als Mitglied des Finanzprüfungsausschusses findet in der nächsten Sitzung der Hauptversammlung in 2019 statt.

### INFORMATIONEN ZUR DATEN- SCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

Am 25. Mai 2018 trat die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft. Diese Verordnung vereinheitlicht in Europa den Umgang mit persönlichen Daten und garantiert gleichzeitig aber auch den Schutz dieser Daten, ebenso wie die Sicherung des freien Datenverkehrs.

Wir sehen die Datenschutz-Grundverordnung als einen willkommenen Anlass, Sie darüber zu informieren, wie die Versorgungseinrichtung Ihre persönlichen Daten verarbeitet. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### Warum erfasst die Versorgungseinrichtung Ihre personenbezogenen Daten?

Die Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Koblenz ist zur Ausübung ihrer Tätigkeit, zur Sicherung der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung für Ärzte/Ärztinnen nach dem Heilberufsgesetz (HeilBG) darauf angewiesen, personenbezogene Daten zu verwenden. Sie werden zur Mitgliedschafts-, Beitrags- und Leistungsbearbeitung benötigt. Darüber hinaus werden auch Daten im Rahmen der Vermögensverwaltung erhoben, verarbeitet und genutzt.

Die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung und der Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit der Datenerhebung, Nutzung und Ver-



arbeitung sind für die Versorgungseinrichtung als verantwortliche Stelle ein Kernanliegen, um das Vertrauen ihrer Mitglieder zu gewährleisten.

### **Wer ist Verantwortlicher?**

Verantwortliche Stelle ist die  
Bezirksärztekammer Koblenz  
– Versorgungseinrichtung –  
Emil-Schüller-Straße 45  
56068 Koblenz

vertreten durch den Vorsitzenden  
Dr. med. Michael Kupp  
Telefon: (0261) 39001-37

### **Wo werden die Daten erhoben und wie werden sie verarbeitet?**

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich bei Ihnen, also den Mitgliedern, selbst erhoben. Soweit die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten auf Ihre Einwilligung gestützt wird, stellt die Versorgungseinrichtung sicher, dass diese auf Ihrer freien Entscheidung beruht, wirksam und nicht widerrufen ist. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie nach erteilter Einwilligung. Jede Verarbeitung muss nicht nur im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), sondern auch aller bereichsspezifischen Vorschriften über den Datenschutz stehen.

Innerhalb der Versorgungseinrichtung erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch von der Versorgungseinrichtung eingesetzte Auftragsverarbeiter

(Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Mit diesen Auftragsverarbeitern wurden entsprechende Verträge nach der DSGVO geschlossen.

Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung richtet sich an dem Ziel der Datenvermeidung und Datensparsamkeit aus, insbesondere werden die Möglichkeiten zur Anonymisierung und Pseudonymisierung genutzt. Die Versorgungseinrichtung verpflichtet sich, alle personenbezogenen Daten in rechtmäßiger und den schutzwürdigen Interessen ihrer Mitglieder entsprechender Weise zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

### **Werden die Daten weitergegeben?**

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur bei gesetzlichen Verpflichtungen (zum Beispiel auf Grundlage des Sozialgesetzbuches oder des Einkommensteuergesetzes). In allen anderen Fällen wird eine Einwilligung des Mitgliedes eingeholt.

### **Wie sicher sind Ihre Daten?**

Die Versorgungseinrichtung trägt dafür Sorge, dass die vorhandenen personenbezogenen Daten richtig und auf dem aktuellen Stand gespeichert sind. Es werden angemessene Maßnahmen dafür getroffen, dass nicht zutreffende oder unvollständige Daten berichtigt, gelöscht oder gesperrt werden.

Zur Gewährleistung der Datensicherheit werden die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen und die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Maßnahmen zur Datensicherheit sind in einem umfassenden Datenschutz- und Sicherheitskonzept integriert und werden regelmäßig überprüft.

Falls personenbezogene Daten der besonderen Art, z. B. Gesundheitsdaten, unrechtmäßig übermittelt werden oder Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, informiert die Versorgungseinrichtung unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde und die Betroffenen, sobald die Maßnahmen zur Sicherung der Daten ergriffen wurden.

#### **Welche Rechte haben Sie als Betroffene/r?**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über die bei der Versorgungseinrichtung gespeicherten Daten. Erweisen sich die Daten als unrichtig oder unvollständig, müssen diese berichtigt werden. Bei Unzulässigkeit müssen die Daten umgehend gelöscht werden. Eine Löschung erfolgt auch, wenn die Erforderlichkeiten nicht mehr gegeben sind. An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit der Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen oder die Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Personenbezogene Daten werden ferner gesperrt, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder ihre Richtigkeit noch ihre Unrichtigkeit feststellen lässt.

Auf Anfrage werden die Angaben über die eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren, die der Meldepflicht unterliegen und im Verzeichnisse gespeichert sind, zugänglich gemacht. Informationen über Daten verarbeitende Stellen und eingesetzte Datenverarbeitungsverfahren werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

#### **Wer ist Datenschutzbeauftragter?**

Die Versorgungseinrichtung hat entsprechend den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes einen Beauftragten für den Datenschutz als weisungsunabhängiges Organ, welches auf die Einhaltung der anwendbaren natio-

nen und internationalen Datenschutzvorschriften sowie dieser Verhaltensregeln hinwirkt, benannt.

Die Datenschutzbeauftragte der Versorgungseinrichtung ist:

Frau Raphaela Gehm  
Emil-Schüller-Straße 45  
56068 Koblenz  
Telefon: (0261) 39001-37  
E-Mail: gehm@ve-koblenz.de

*Raphaela Gehm  
Datenschutzbeauftragte*

## **VERSICHERUNGSBETRIEB**

### **GEKÜRZTE ANWARTSCHAFTEN NACH VERSORGENGSAUSGLEICH EGALISIEREN**

Sind Sie im Rahmen eines Versorgungsausgleichs verpflichtet worden, zulasten Ihrer Anwartschaften bei der Versorgungseinrichtung Rentenansprüche für Ihren geschiedenen Ehegatten zu begründen, reduzieren sich daraus Ihre eigenen Rentenansprüche gegenüber der Versorgungseinrichtung. In unseren jährlichen Anwartschaftsmittellungen ist diese Reduzierung ab dem Folgejahr der Rechtskraft des Scheidungsurteils entsprechend berücksichtigt.

Nach § 26 a Abs. 3 Ziffer 2 der Satzung der Versorgungseinrichtung kann das ausgleichspflichtige Mitglied die Kürzung seiner Versorgungsanwartschaft aufgrund des Versorgungsausgleichs ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages abwenden, der den dem ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragenen Versorgungsanwartschaften entspricht. Maßgeblich für die Höhe des Kapitalbetrages sind die zum Zeitpunkt



seiner Zahlung geltenden Durchschnittsbeiträge gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 der Satzung.

#### BEISPIEL:

#### Rechtskräftiger Versorgungsausgleich im Jahr 2006

Für Berechtigte zu begründender Rentenanspruch lt. Urteil:	450,00 € monatlich
Umrechnung der Kürzung in Anwartschafts-prozentpunkte (§ 26 a Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung):	
$\frac{\text{Monatsbetrag der Kürzung} \times 12}{\text{Rentenbemessungsgrundlage bei Ende der Ehezeit}} \times 100$	
$\frac{450,00 \text{ €} \times 12}{82.000,00 \text{ €}} \times 100 = 6,59 \%$	Anwartschafts-kürzung
Kapitalbetrag für den Erwerb von 1,00 % im Jahr 2018:	14.508,00 €
Kapitalbetrag für die Wiederauffüllung der Kürzung von 6,59 % im Jahr 2018:	<b>95.607,72 €</b>
Wird die Kürzung im Jahr 2019 durch einen Kapitalbetrag wieder aufgefüllt, ergibt sich folgender Betrag:	
Kapitalbetrag für den Erwerb von 1,00 % im Jahr 2019:	14.954,40 €
Kapitalbetrag für die Wiederauffüllung der Kürzung von 6,59 % im Jahr 2019:	<b>98.549,50 €</b>

#### FREIWILLIGE ZUZAHLUNGEN FÜR DAS JAHR 2018

Nach § 18 Abs. 1 der Satzung kann jedes Mitglied über die Pflichtabgabe hinaus freiwillige Zuzahlungen bis zum Höchstbeitrag leisten. Bitte beachten Sie, dass eine Zuzahlung für das Jahr 2018 nur noch bis zum 31.03.2019 möglich ist. Maßgeblich ist das Datum der Wertstellung auf dem Konto der Versorgungseinrichtung.

Zuzahlungen, die nach dem 31.03.2019 auf dem Konto der Versorgungseinrichtung wertgestellt werden, können nur für das Jahr 2019 berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie, dass die rentenwirksame Zuordnung für das Jahr 2018 erfolgt. Eine Zuzahlung, die nach dem 31.12.2018 auf dem Konto der Versorgungseinrichtung wertgestellt wird, ist steuerlich dem Jahr 2019 zuzuordnen.

Bei Fragen zu einer freiwilligen Zuzahlung wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner im Versicherungsbetrieb.

#### BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSEINRICHTUNG STEUERLICH ABSETZBAR

Die Beiträge zur Versorgungseinrichtung sind nach dem Einkommensteuerrecht im Rahmen des Sonderausgabenabzugs seit 2005 jährlich zunehmend bis zu einem bestimmten Altersvorsorgehöchstbetrag steuerlich absetzbar. Bis zum Jahr 2025 wirken sich die Sonderausgaben tatsächlich nur mit einem bestimmten Prozentsatz steuermindernd aus.

Dieser Prozentsatz verändert sich jährlich, begann im Jahre 2005 mit 60 % und steigt in Schritten von 2 Prozentpunkten bis zum Jahre 2025 auf 100 % (§ 10 Abs. 3 EStG). Bis 2014 betrug der Höchstbetrag fix 20.000 Euro bzw. 40.000 Euro (Alleinstehende/Verheiratete). Steuermindernd wirken sich die Beiträge im Jahre 2014 mit 78 % aus, höchstens 15.600 Euro/31.200 Euro (das sind 78 % von 20.000 Euro/40.000 Euro).

Seit 2015 ist der Höchstbetrag variabel und gekoppelt an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung, aufgerundet auf einen vollen Eurobetrag. Im Jahr 2018 änderte sich der

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir in steuerlichen Fragen weder über die erforderlichen Kenntnisse noch über die Befugnis zu Auskünften verfügen.

Für weitere Fragen und Einzelheiten der Besteuerung wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt, dem die Entscheidung über die Festsetzung der Steuern obliegt, oder Ihren Steuerberater.

Altersvorsorgehöchstbetrag, weil zum einen die Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung gestiegen ist (von 7.850 Euro auf 8.000 Euro) und zum anderen der Beitragssatz gesunken ist (von 24,8 % auf 24,7 %). Folglich sind die Beiträge zur Versorgungseinrichtung insgesamt absetzbar bis zu 23.712 Euro bei Ledigen und 47.424 Euro bei Verheirateten. Allerdings wirken sich diese Beiträge nur mit 86 % steuermindernd aus, also mit höchstens **20.392 Euro** bzw. **40.784 Euro**.

Eine Bescheinigung über die im Jahr 2018 geleisteten Beiträge zur Vorlage beim Finanzamt erhalten Sie in der zweiten Januarhälfte 2019.

## ZAHLUNG VON BEITRÄGEN (§ 16 DER SATZUNG DER VERSORGUNGSEINRICHTUNG)

### Wer muss Beiträge entrichten?

In § 16 der Satzung der Versorgungseinrichtung sind die Grundlagen für die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen geregelt. Danach sind grundsätzlich alle Mitglieder der Versorgungseinrichtung verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Dies gilt jedoch nicht für Rentner und für freiwillige Mitglieder, die beitragsfrei gestellt sind.

### Wann kann ich meine Mitgliedschaft beitragsfrei fortführen?

Die beitragsfreie Mitgliedschaft wird auf Antrag gewährt, wenn das freiwillige Mitglied

1. nachweislich nur in geringem Umfang ärztlich tätig ist und hieraus keine oder nur unwesentliche Einkünfte erzielt, oder
2. beamtet oder im Ausland tätig ist.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass eine beitragsfreie Mitgliedschaft Auswirkungen auf Ihre Rentenansprüche hat. Im Fall einer Berufs-

unfähigkeit während einer beitragsfreien Mitgliedschaft wird beispielsweise kein hochgerechneter Rentenanspruch gezahlt.

### Wann sind die Beiträge fällig?

Grundsätzlich sind die Beiträge ab Beginn der Mitgliedschaft als monatliche Beiträge jeweils in der Monatsmitte für den laufenden Monat zu entrichten. Sofern Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge gegen Ende des laufenden Monats von Ihrem Konto eingezogen und gelten als fristgerecht gezahlt.

### Mein Arbeitgeber zahlt die Beiträge unmittelbar an die Versorgungseinrichtung. Was muss ich beachten?

Bei angestellten Mitgliedern zahlt in der Regel der Arbeitgeber den Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) unmittelbar an die Versorgungseinrichtung. Die Zahlung des Arbeitgebers ist verbunden mit dem Zeitpunkt der Lohnabrechnung und gilt auch dann als fristgerecht gezahlt, wenn sie nach dem 15. des laufenden Monats eingeht.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass der Arbeitgeber nicht zur Abführung des Gesamtbeitrags an die Versorgungseinrichtung verpflichtet ist. Gemäß § 172 SGB VI ist er bei Beschäftigten lediglich verpflichtet, den Arbeitgeberanteil, also die Hälfte des Beitrags, an den Beschäftigten zu zahlen. In diesem Fall ist das Mitglied zur Zahlung des Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteils an die Versorgungseinrichtung verpflichtet.

Sollte der Arbeitgeber, welcher die Zahlungen der Beiträge grundsätzlich an die Versorgungseinrichtung vornimmt, rückständig werden, ist nach der Satzung das Mitglied zur Zahlung der Beiträge, auch der rückständigen, verpflichtet.

### Was geschieht bei Zahlungsverzug?

Ein Mitglied, das mit der Zahlung seiner Beiträge länger als einen Monat nach vorheriger Mahnung



in Verzug ist, hat die rückständigen Beiträge ab ihrer Fälligkeit mit 4 % über dem geschäftsplanmäßigen Rechnungszins zu verzinsen. Seit dem 01.01.2016 betragen die Säumniszinsen 7,25 %. Zusätzlich fallen Mahnkosten von 5,00 Euro je Mahnung an.

Der Verwaltungsrat der Versorgungseinrichtung kann nach erfolgloser Mahnung beschließen, die Beitragsrückstände samt Säumniszinsen und Mahnkosten auf dem Weg der Zwangsvollstreckung beizutreiben. Die Durchführung der Zwangsvollstreckung ist dem Vollstreckungsschuldner mindestens zwei Wochen vor ihrer Einleitung anzudrohen.

#### **Ich habe einen finanziellen Engpass. Können die Beiträge auch gestundet werden?**

Auf Antrag eines Mitglieds kann der Verwaltungsrat Beiträge aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise stunden. Seit dem 01.01.2016 beträgt der Stundungszins 4,25 %. Ferner kann der Verwaltungsrat für die zurückliegende Zeit die Beiträge bei Vorliegen eines besonderen Notstandes ganz oder teilweise erlassen.

Bitte beachten Sie, dass nach langjähriger Verwaltungspraxis nur Beiträge aus einer selbstständigen, nicht abhängigen Beschäftigung gestundet werden. Dies deshalb, da bei einer abhängigen Beschäftigung der Arbeitgeberanteil seitens des Arbeitgebers an das Mitglied zur Weiterleitung an die Versorgungseinrichtung gezahlt wird.

#### **Was geschieht bei einer erfolglosen Zwangsvollstreckung?**

Bleibt die Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Beiträge, Zinsen, Säumniszuschläge und Kosten ganz oder teilweise ohne Erfolg, berechnen sich die Anwartschaften nach den tatsächlich gezahlten Beiträgen. Die gleiche Regelung kann erfolgen, wenn bei Eintritt des Versicherungsfalles Beiträge gestundet sind und dem Mitglied – im

Falle seines Todes den Hinterbliebenen – die alsbaldige Tilgung der Beitragsschuld nicht möglich oder zumutbar ist (§ 16 Abs. 7 der Satzung).

*Martin Ostermann  
Leiter Versicherungsbetrieb*

### **ELEKTRONISCHER AUSTAUSCH VON SOZIALVERSICHERUNGSDATEN – EESSI**

Mit dem europäischen IT-Projekt EESSI (Electronic Exchange of Social Security Information) können künftig Sozialversicherungsträger, also auch berufsständische Versorgungseinrichtungen, EU-weit Informationen schnell und sicher austauschen. Statt auf Papier erfolgt dann die gesamte Kommunikation in grenzüberschreitenden Fällen über strukturierte elektronische Dokumente. Diese werden über EESSI direkt an den richtigen Adressaten in einem anderen EU-Land weitergeleitet. EESSI sollte bereits zum 1. Mai 2014 eingeführt werden. In Ermangelung der technischen Voraussetzungen für die EU-weite Umsetzung musste die Implementierung verschoben werden. Die Europäische Kommission hat das zentrale EESSI-System im Juli 2017 zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedsstaaten haben nun zwei Jahre Zeit, EESSI in ihre nationalen Systeme einzubinden und die Sozialversicherungsträger mit dem grenzüberschreitenden Informationsaustausch zu vernetzen.

*Elisabeth Oliva  
stellv. Leiterin Versicherungsbetrieb*



## IMMOBILIENVERWALTUNG

### NEUBAU EINES VERWALTUNGS- GEBÄUDES FÜR BEZIRKSÄRZTE- KAMMER UND VERSORGUNGS- EINRICHTUNG MIT ÜBERWIEGEN- DER FREMDVERMIETUNG

Mit Vorlage der Baugenehmigung konnte im April 2018 mit den Bauarbeiten im Dienstleistungszentrum Koblenz-Bubenheim begonnen werden. Die Immobilienverwaltung der Versorgungseinrichtung steht mit den Bauplanern und Betreuern im engen Kontakt. Erste Auftragsvergaben und die Ausschreibung der markanten Gewerke brachten die Erkenntnis, dass auch die Versorgungseinrichtung sich den derzeitigen, konjunkturell bedingten Preissteigerungen im Baugewerbe nicht entziehen kann. Zusätzlich führen Auflagen der Zertifizierungsstelle zu Mehrkosten, sodass insgesamt von einer Teuerung auszugehen ist. Abgesehen von anfänglichen Verzögerungen im Rahmen der Geothermiebohrungen befinden sich die Arbeiten ansonsten im

Zeitplan. Der Fertigstellungstermin wurde auf Anfang 2020 korrigiert. Es bleibt zu hoffen, dass der Winter die Bauarbeiten nicht weiter verzögert.

Die Vermietungsbemühungen der Immobilienverwaltung sind in vollem Gange. Erste Mietinteressenten haben sich auf das Angebot im Internet gemeldet. Es fanden auch bereits Gespräche statt, die Anlass zur Hoffnung geben, in Bälde Vertragsabschlüsse tätigen zu können.

### VERKAUF VON ALTOBJEKTEN IM DIREKTBESTAND

Nach Zustimmung der Hauptversammlung wurden zwei Altobjekte in Koblenz, ein Wohnobjekt im Teileigentum sowie ein Wohn- und Geschäftshaus, verkauft. Sind es beim Neubau belastende Mehrkosten, so kamen der Versorgungseinrichtung die Marktverhältnisse beim Verkauf jedoch günstig entgegen. Die Objekte konnten ohne Makler und deutlich über den Wertgutachten verkauft werden. Nach Umsetzung dieser Aktivitäten verfügt die Versorgungseinrichtung über insgesamt vierzehn Direktanlageobjekte. Davon befinden sich neun in hiesiger Region und fünf in Berlin.

*Werner Böckling  
Leiter Immobilienverwaltung*



*Baustellenansicht, Oktober 2018*





# VERÖFFENTLICHUNGEN

## 17. SATZUNGSÄNDERUNG

Die nachfolgende Satzungsänderung wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 09.08.2018 aufsichtsbehördlich genehmigt.

### „Siebzehnte“ Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung:

#### Artikel I Änderungen

#### Alte Fassung

#### Neue Fassung

Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft sind:

- ...
- b) für Sanitätsoffiziere, die als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit im **Kammerbereich** tätig sind;
- ...

(1) Die Hauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Vertreterversammlung und des Vorstandes der **Kammer** zusammen, die zugleich Mitglieder der Versorgungseinrichtung sind.

...

...

(2) Dies gilt nicht für Rentner und für freiwillige Mitglieder, die beitragsfrei gestellt sind (inaktive Mitglieder). Die beitragsfreie Mitgliedschaft wird auf Antrag gewährt, wenn das freiwillige Mitglied

1. nachweislich nur in geringem Umfang ärztlich tätig ist (§ 3 Ziffer 3) und hieraus keine oder nur unwesentliche Einkünfte erzielt, oder

Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft sind:

- ...
- b) für Sanitätsoffiziere, die als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit im **Bereich der Bezirksärztekammer Koblenz** tätig sind;
- ...

(1) Die Hauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Vertreterversammlung und des Vorstandes der **Bezirksärztekammer Koblenz** zusammen, die zugleich Mitglieder der Versorgungseinrichtung sind.

...

...

(2) Dies gilt nicht für Rentner und für freiwillige Mitglieder, die beitragsfrei gestellt sind (inaktive Mitglieder). Die beitragsfreie Mitgliedschaft wird auf Antrag gewährt, wenn das freiwillige Mitglied

1. nachweislich nur in geringem Umfang ärztlich tätig ist (§ 3 Ziffer 3) und hieraus keine oder nur unwesentliche Einkünfte erzielt, oder

## § 3

*Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft*

## § 9

*Zusammensetzung und Aufgaben der Hauptversammlung*

## § 16

*Entrichtung von Beiträgen*

## § 35

*Inkrafttreten  
und Übergangs-  
bestimmungen*

### Alte Fassung

2. Beamter oder im Ausland tätig ist.  
...
- ...
- (2) Ansprüche gegen die Versorgungseinrichtung, die durch eine bis zum 31. Dezember 1979 begründete Mitgliedschaft nach früher geltendem Satzungsrecht erworben wurden, bleiben insoweit erhalten, als sie höher sind als die entsprechenden Ansprüche nach der vorstehenden Satzung, sofern das betreffende Mitglied mindestens die nach früherem Satzungsrecht auf es entfallenden **Versorgungsabgaben** fort entrichtet.
- (3) Die bis zum 31. Dezember 1979 erworbenen Anwartschaften bleiben unverändert bestehen; demgemäß findet auf die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten **Versorgungsabgaben** nicht die Vorschrift des § 26 Abs. 1 der vorstehenden Satzung, sondern das früher geltende Satzungsrecht Anwendung.
- ...

### Neue Fassung

2. Beamter oder im Ausland tätig ist.  
**Abweichend hiervon gelten für Bezieher einer Teilrente gemäß § 22 Abs. 1 Ziffer 3 die §§ 17 bis 19 entsprechend.**  
...
- ...
- (2) Ansprüche gegen die Versorgungseinrichtung, die durch eine bis zum 31. Dezember 1979 begründete Mitgliedschaft nach früher geltendem Satzungsrecht erworben wurden, bleiben insoweit erhalten, als sie höher sind als die entsprechenden Ansprüche nach der vorstehenden Satzung, sofern das betreffende Mitglied mindestens die nach früherem Satzungsrecht auf es entfallenden **Beiträge** fort entrichtet.
- (3) Die bis zum 31. Dezember 1979 erworbenen Anwartschaften bleiben unverändert bestehen; demgemäß findet auf die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten **Beiträge** nicht die Vorschrift des § 26 Abs. 1 der vorstehenden Satzung, sondern das früher geltende Satzungsrecht Anwendung.
- ...

#### Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.



## NOTIZEN

## HABEN SIE FRAGEN ZUR VERSORGUNGSEINRICHTUNG?

Die zuständigen Ansprechpartner aus dem Bereich „Versicherungsbetrieb“ stehen Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Sie erreichen uns am besten während der folgenden Zeiten  
(oder nach telefonischer Vereinbarung):

Montag bis Donnerstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr  
Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

### GESCHÄFTSFÜHRUNG

Gerhard Bermel  
*Geschäftsführer*

Bernd Birnzain  
*stellv. Geschäftsführer*

### SEKRETARIAT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Raphaela Gehm  
Telefon: (0261) 39001-37  
mail@ve-koblenz.de

### MITGLIEDS-, BEITRAGS- UND RENTENBETREUUNG

#### Leiter Versicherungsbetrieb

Martin Ostermann  
Telefon: (0261) 39001-36

#### stellv. Leiterin Versicherungsbetrieb

Elisabeth Oliva  
Telefon: (0261) 39001-34

#### Sachbearbeitung Versicherungsbetrieb

Emeli Braun                      Telefon: (0261) 39001-58  
Florian Heckelmann          Telefon: (0261) 39001-35  
Tatjana Laurer                 Telefon: (0261) 39001-33  
Sybille Unterbörsch          Telefon: (0261) 39001-66

Telefax: (0261) 39001-54  
mitgliedschaft@ve-koblenz.de



## Versorgungseinrichtung Bezirksärztekammer Koblenz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Emil-Schüller-Straße 45  
56068 Koblenz

Telefon: (0261) 39001-51  
Telefax: (0261) 39001-54

mail@ve-koblenz.de  
www.ve-koblenz.de